

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden
vom 27.05.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel von Bachelor- und Masterstudium
- § 3 Besondere Studienformate
- § 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Module
- § 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule (AW-Module)
- § 8 ECTS-Punkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Studien- und Prüfungsordnung
- § 11 Studienplan/Modulhandbuch
- § 12 Fachstudienberatung
- § 13 Vorpraktikum
- § 14 Praktisches Studiensemester
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungskommissionen
- § 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel
- § 18 Prüfungsanmeldung
- § 19 Zulassung zu Prüfungen
- § 20 Prüfungsformen
- § 21 Klausuren

- § 22 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Präsentationen
- § 25 Modulararbeiten
- § 26 Praktische Prüfungen
- § 27 Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)
- § 28 Elektronische Prüfungen
- § 29 Gruppenarbeit
- § 30 Zweck der Prüfung
- § 31 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 32 Prüfungsrücktritt
- § 33 Bonussystem bei der Bewertung von Leistungen
- § 34 Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis
- § 35 Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten
- § 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 37 Vorrückensregelungen
- § 38 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 39 Regeltermine; Nachfristen
- § 40 Zeugnisse; Diploma Supplement
- § 41 Akademischer Grad
- § 42 Bestimmungen für auslaufende Studienangebote
- § 43 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 44 Übergangsbestimmungen
- § 45 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

¹Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in deren jeweils gültiger Fassung. ²Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. ³Sie wird für die einzelnen Studiengänge und die besonderen Studienformate (§ 3) durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) ergänzt.

§ 2

Studienziel von Bachelor- und Masterstudium

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlagen beruhende und fachlich geprägte Ausbildung zu selbstständigem Handeln in dem beruflichen bzw. unternehmerischen Umfeld des jeweiligen Studienfachs zu befähigen. ²Neben der Vermittlung von fachspezifischen und methodischen Kompetenzen fördert jeder Bachelorstudiengang auch die soziale und persönliche Handlungsfähigkeit der Studierenden. ³Das Studium ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden in der Regel durch das Angebot von Studienrichtungen, -schwerpunkten oder Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung in einem anschließenden Masterstudium sein.
- (2) ¹Zum Masterabschluss führen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden das konsekutive und das weiterbildende Masterstudium. ²Dieses Studium ermöglicht besonders befähigten Studierenden, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation und den Erwerb eines weiteren, international kompatiblen Abschlussgrades. ³Die Studierenden erwerben auf der Grundlage wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Erkenntnisse und Methoden weiterführende Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungsfähigkeiten, die sie für eine Tätigkeit als Fachspezialistin/Fachspezialist oder Führungskraft oder auch für eine wissenschaftliche und/oder künstlerische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion befähigen.

§ 3

Besondere Studienformate

- (1) An besonderen Studienformaten werden an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden insbesondere angeboten:

1. Duales Studium mit vertiefter Praxis:

¹Bei einem dualen Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Vertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Ausbildungsstelle abgeleistet. ²Die/der Praktikumsbeauftragte der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einer für das duale Studium geeigneten Ausbildungsstelle.

2. Verbundstudium:

¹Das Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen. ²Die Praxisphasen verteilen sich nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags in der Regel auf Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind, auf die vorlesungsfreie Zeit, das Praxissemester, die Zeit der Bachelor- oder Masterarbeit sowie auf zusätzliche Zeiten, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zur Vertiefung der Praxisinhalte des Studiums abgeleistet werden. ³Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

3. Teilzeitstudium:

Das Teilzeitstudium ist eine zeitlich gestreckte Variante des Vollzeitstudiums mit verringertem Stundenumfang pro Semester.

4. Berufsbegleitendes Studium:

¹Das berufsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit studierbar ist. ²Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

5. Hochschulzertifikate:

Zum Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen werden Modulstudien, Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien als Hochschulzertifikate zwischen 5 und 30 ECTS-Kreditpunkten angeboten.

- (2) Entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen besonderen Studienformats können von den Regelungen dieser ASPO abweichende Regelungen in der SPO des Studienangebots getroffen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit; in besonders begründeten Fällen kann in der SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs eine abweichende Regelstudienzeit festgelegt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt im Vollzeitstudium drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit; die SPO des jeweiligen Masterstudiengangs kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.
- (3) Die Regelstudienzeit von besonderen Studienformaten (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1-5) wird in der SPO des jeweiligen Studienangebots geregelt.

§ 5

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation für ein höheres Semester oder Wechsel des Studiengangs beantragt werden; ein Antrag auf Anrechnung ist nur solange möglich, wie die Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten bzw. noch keine Note 5 wegen Überschreitens der Frist für das erstmalige Ablegen der Prüfung erteilt wurde.²Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs teilt dem Prüfungsamt der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden die anzurechnenden Modulteilnoten oder Modulendnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Punkte oder die Gründe einer Ablehnung mit.³Es werden nur die in der SPO des gewählten Studienganges der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden für die jeweiligen Module vergebenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet.
- (2) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen gem. Art. 63 Abs. 2 BayHSchG höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.²Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Lernzielen des Modulhandbuchs des betreffenden Studiengangs.³Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleginnen und -kollegen einbeziehen.
- (3) ¹Im Falle eines Auslandsstudiums soll die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden.²Hierzu hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen.³Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag beizufügen.⁴Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen).⁵Liegt diese Zusicherung vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Prüfungsamt angerechnet; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden.⁶Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 angerechnet werden.⁷Der Antrag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (5) ¹Stimmt das Notensystem an ausländischen Hochschulen erbrachter Prüfungen nicht mit dem deutschen Notensystem überein, werden die Noten der ausländischen Hochschule nach der sog. modifizierten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet.²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem

Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 begründen keinen Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.
- (7) Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine/n im Inland beeidete/n Übersetzer/in beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 6 Module

- (1) Die Module werden in der SPO des jeweiligen Studiengangs als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule oder als allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule (§ 7) festgelegt:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des jeweiligen Studienganges verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der jeweiligen SPO und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) ¹Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende mit Ausnahme der Studierenden in gebührenpflichtigen Studienformaten, Module, die für die Erreichung des Studienzieles ihres/seines Studiengangs nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden mit Ausnahme gebührenpflichtiger Angebote zusätzlich als Wahlmodule wählen. ²Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis nachrichtlich nicht aufgeführt. ³Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ⁴Ein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung auf ein Pflichtmodul besteht nicht.
- (3) ¹Ein Modul dauert in der Regel ein Semester und wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die SPO des jeweiligen Studiengangs kann vorsehen, dass eine Prüfung aus inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden Teilen, die auch mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeprüft werden können, besteht und dass in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Modul mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen wird.

§ 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule (AW-Module)

- (1) Zweck der AW-Module ist, durch fächerübergreifende wissenschaftsbasierte Bildung zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beizutragen und beispielsweise unternehmerische, nachhaltige und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass AW-Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8

ECTS-Punkte

¹Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die ECTS-Punkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtbelastung der/des Studierenden (Workload). ²Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden; Abweichungen können in der jeweiligen Studienordnung geregelt werden. ³In jedem Studiensemester werden im Vollzeitstudium in der Regel 30 ECTS-Kreditpunkte vergeben; in besonderen Studienformaten (nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4) richtet sich die Anzahl der in jedem Studiensemester vergebenen ECTS-Punkte nach der Regelstudienzeit dieses Studienformats. Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt den erfolgreichen Erwerb der im Modul ausgewiesenen Kompetenzen voraus.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

(1) ¹Grundsätzlich können unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. ²An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden werden die Lehrveranstaltungsarten in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Seminaristischer Unterricht (SU) vermittelt einen wissenschaftlichen Überblick und Vertiefungen und richtet sich in der Regel an eine Studiengruppe.
2. Übungen (Ü) dienen der Anwendung des Gelernten.
3. Seminare (Sem) dienen der vertiefenden Behandlung ausgewählter fachwissenschaftlicher Fragestellungen und richten sich oftmals an Teilgruppen von Studiengruppen.
4. Praktika (Pr) zeichnen sich bei der Anwendung des Gelernten durch den besonderen Einsatz von fachspezifischen technischen, künstlerischen, physischen, methodischen oder anderen Mitteln aus.
5. In Projekten (Proj) werden konkrete Aufgabenstellungen anwendungsbezogen durch die Studierenden bearbeitet.

³In jeder der Kategorien kann es studiengangspezifische Ausprägungen geben.

(2) In die Curricularwertberechnung geht der seminaristische Unterricht mit einer Gruppengröße von 40 Studierenden, die Übung mit einer Gruppengröße von 20 Studierenden und Praktikum, Projekt und Seminar mit einer Gruppengröße von 15 Studierenden ein.

(3) Exkursionen (Exk) zu Lehrveranstaltungen der o.g. Kategorien sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule.

(4) ¹Die Lehrveranstaltungen in den in Absatz 1 genannten Kategorien können ganz oder teilweise in E-Learning- Kursen durchgeführt werden. ²Dazu werden die Lehrinhalte über eine elektronische Lehrplattform zur Verfügung gestellt.

(5) ¹In Seminaren und Praktika kann Anwesenheitspflicht festgelegt werden. ²Der Umfang der Anwesenheitspflicht wird im Studienplan/Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt. ³Die Teilnahme wird anhand einer Anwesenheitsliste überprüft. Soweit mit der Anwesenheitspflicht keine Zulassung zur Prüfung verbunden ist, gilt § 19 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfungskommission zu den erzielten Kompetenzen eine Entscheidung trifft.

§ 10

Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnungen dienen der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1- WFK) und dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in deren jeweiliger Fassung.
- (2) Die SPO des jeweiligen Studiengangs regelt insbesondere:
 1. Den Beginn des Studiums,
 2. das Studienziel des jeweiligen Studiengangs
 3. insbesondere bei Masterstudiengängen die Zugangsvoraussetzungen
 4. die Studienrichtungen und -Schwerpunkte,
 5. die Semesterwochenstunden der einzelnen Module sowie die Anzahl der ECTS- Kreditpunkte,
 6. die Prüfungen der einzelnen Module und deren Formen,
 7. die Prüfungen, die in besonders begründeten Ausnahmefällen als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen eines Modules zu erbringen sind,
 8. die Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Modulendnote,
 9. die Gewichtung der Modulendnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses,
 10. das Modul bzw. die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelor-Studiengängen.
 11. die Dauer des Vorpraktikums
 12. abweichende Regelungen (§ 3 Abs. 2) in besonderen Studienformaten

§ 11

Studienplan/Modulhandbuch

- (1) Für jeden Studiengang wird zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch/ein Studienplan erstellt, das/der nicht Teil der jeweiligen SPO ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch/der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Soweit ein Studiengang, von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden sollte, wird das Modulhandbuch/der Studienplan von einer gemeinsamen Kommission beschlossen. Neue Regelungen müssen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gemacht werden, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch/der Studienplan enthält, soweit dies nicht bereits in der SPO hinreichend bestimmt geregelt ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je (Wahlpflicht-) Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
2. den Katalog der von den Studierenden des Studienganges wählbaren Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 2),
3. nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Dauer und Verfahren der einzelnen Prüfungen in den jeweiligen Modulen,
4. den Teilnahmenachweis bei Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen und
5. in Bachelorstudiengängen nähere Bestimmungen zur Organisation des praktischen Studiensemesters (§ 14).

§ 12 Fachstudienberatung

¹Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens die für das erste Studiensemester vorgesehene Anzahl an ECTS-Kreditpunkte erworben haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen.

²Abweichende Regelungen bezüglich der Kriterien für den Besuch der Fachstudienberatung können in der jeweiligen SPO festgelegt werden.

§ 13 Vorpraktikum

- (1) ¹Soweit ein Bachelorstudiengang den Nachweis eines Vorpraktikums vorsieht, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine studiengangsspezifische abgeschlossene Berufsausbildung hat, vor Studienbeginn eine bis zu zwölfwöchige einschlägige praktische Tätigkeit nachweisen. ²Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden.
- (2) ¹Die SPO des jeweiligen Bachelorstudiengangs kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ableistung des Vorpraktikums und die Möglichkeit der Nachholung des Vorpraktikums bis zum Ende des dritten Studiensemesters festlegen.

§ 14 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit von in der Regel mindestens 80 Arbeitstagen in der Praktikumsstelle. ²Festlegungen, insbesondere zur Lage der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch/Studienplan des jeweiligen Studiengangs getroffen.
- (2) ¹Die Fakultätsräte benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Beauftragte zur Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester (Praktikumsbeauftragte). ²Die Prüfungskommission entscheidet über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern. ³Die Prüfungskommission kann diese Aufgabe an ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission

übertragen.

- (3) ¹Die/der Studierende ist verpflichtet, dem Prüfungsamt eine Praktikumsstelle zu benennen. ²Dabei ist darauf zu achten, dass das Qualifikationsziel möglichst an einer Praktikumsstelle erfüllt werden kann. Das Prüfungsamt kann eine Frist zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen vorgezogen oder in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit in der Praktikumsstelle entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle für Vollzeitkräfte.
- (5) ¹Die/der Studierende ist verpflichtet, pro Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag, Tätigkeitsberichte und, nach Abschluss des Praktikums, ein Zeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermin der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen. ⁴Nach seiner Genehmigung erhält die Praktikantin/ der Praktikant den Praktikumsvertrag zurück. ⁵Nach Möglichkeit soll der im Prüfungsamt erhältliche Mustervertrag verwendet werden.
- (6) ¹Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde. ²Die Prüfungskommission kann die Entscheidung, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde, an ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission übertragen.
- (7) ¹Fehltage sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (8) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied pro Fakultät der Hochschule. ²Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. ³Bei der Besetzung soll die fachwissenschaftliche Vielfalt der Hochschule berücksichtigt werden.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied wird durch die Präsidentin/den Präsidenten bestellt. ²Die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind in der Regel so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt neben den in § 3 Abs. 2 RaPO genannten Aufgaben insbesondere:
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
 2. die interne Stellungnahme zu Verwaltungsstreitverfahren.

²Darüber hinaus legt der Prüfungsausschuss in jedem Semester den Zeitraum fest, in dem die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden durchgeführt werden; § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RaPO bleibt unberührt.

§ 16 Prüfungskommissionen

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den zuständigen Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Neben den in § 3 Abs. 3 RaPO festgelegten Aufgaben obliegen den Prüfungskommissionen insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:
 1. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraktika und der praktischen Studiensemester,
 2. die Entscheidung über die Genehmigung nachträglicher Prüfungsanmeldungen und
 3. die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten.

²Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen nach Satz 1 einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 17 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine und Hilfsmittel

- (1) Der vom Prüfungsausschuss festzulegende Anmelde- und Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Während der Vorlesungszeit können Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen und solche Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, stattfinden.
- (3) ¹Die Prüfungskommissionen geben in der Regel vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums, spätestens aber zwei Wochen vor der ersten Prüfung, die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen/Prüfer, Prüfungstermine, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel hochschulöffentlich bekannt. ²Für Modularbeiten werden von den Prüferinnen/Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Abgabetermine den betroffenen Studierenden bekanntgegeben.

§ 18

Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraumes auf elektronische Weise. ²Studierende sollen in der Regel am nächsten Arbeitstag nach der Online-Prüfungsanmeldung über das Internet kontrollieren, ob die Prüfungsanmeldung erfolgreich war. ³Soweit eine Online-Prüfungsanmeldung aus technischen oder anderen Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, hat die Anmeldung schriftlich, unter Angabe der Module und der Anmeldecodenummern, spätestens drei Tage nach Ende des Anmeldezeitraumes im Prüfungsamt zu erfolgen.
- (2) Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (3) Das Anmeldeverfahren für die Bachelor- und Masterarbeiten regeln die Fakultäten auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 19

Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus; andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines begründeten Antrages der/des Studierenden und der Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).
- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn der/dem Studierenden nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt die Nichtzulassung in elektronischer Form mitgeteilt wurde. ²Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungen oder anderer Zulassungsvoraussetzungen, die der vereinfachten Bewertung i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO unterliegen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiteren Prüfung ist, ist der/dem Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch die jeweilige Fakultät bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für den bevorstehenden Prüfungstermin als erbracht. Im Falle vorgezogener Prüfungen gilt Satz 1 insoweit, als die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung bekannt zu geben sind.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung zur Prüfung auch mittels eines Scheinesystems erfolgen. In diesem Fall legt die/der Studierende bei der Prüfung Scheine zur Kontrolle vor, auf denen das Erbringen der geforderten Zulassungsvoraussetzungen von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer bestätigt worden ist. ³Für die ordnungsgemäße Führung der Scheine ist jede/jeder Studierende selbst verantwortlich.
- (5) ¹Konnte die/der Studierende einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden die Zulassung aussprechen. ²In dem Antrag sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen; im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend. ³Die Zulassung kann von bestimmten Auflagen, z. B. dem zeitnahen Nachholen der versäumten Zulassungsvoraussetzungen, abhängig gemacht werden.

§ 20 Prüfungsformen

- (1) An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden werden Modulprüfungen in Form von schriftlichen Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, Modularbeiten und praktischen Prüfungen sowie Abschlussarbeiten abgelegt.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, insbesondere auch Abschlussarbeiten, können nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin auch in englischer Sprache erbracht werden. ²Nähere Regelungen hierzu können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch erfolgen.

§ 21

Klausuren

- (1) ¹Klausuren (Kl) sind schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen.
- (2) ¹Klausuren finden unter Aufsicht statt und schließen in der Regel ein Modul ab. ²Als Klausuren können auch zeichnerische, gestalterische und künstlerische Prüfungen gelten sowie Prüfungen bei denen Kenntnisse der Anwendung und Entwicklung von Computerprogrammen auch unter Einsatz von Computern geprüft werden.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für Klausuren beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.
- (4) Erscheint eine Studierende/ein Studierender verspätet zu einer Klausur, hat sie/er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsdauer.
- (5) Über jede Klausur ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere Vorkommnisse aufzunehmen sind, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind (z. B. Ablaufstörungen, versuchte oder vollendete Täuschungshandlungen, Rücktritte wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit).

§ 22

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit besondere Gründe vorliegen. ²Die besonderen Gründe sind von der Fakultät im Modulhandbuch beim jeweiligen Modul festzulegen. ³Beträgt der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens mehr als 20% der gesamten Prüfungsleistung, gemessen an der Gesamtpunktzahl, so sind nachfolgende Regelungen anzuwenden.
- (2) ¹Ein Prüfungsteil im Antwort-Wahl-Verfahren besteht aus einer Sammlung von Aufgaben mit vorgegebenen Antwortvorschlägen. Die Aufgaben können als Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (einer oder mehrere (x) von insgesamt n Antwortvorschlägen ist bzw. sind richtig - „x aus n“) gestellt werden.

- (3) ¹Zu jeder Aufgabe muss es eine eindeutig richtige Lösung geben. ²Innerhalb einer Aufgabe sind Punktabzüge für falsch gewählte Antwortvorschläge möglich. ³Die minimale zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe beträgt 0 Punkte und kann nicht negativ sein.
- (4) Werden Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gibt die Prüferin/der Prüfer dies bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich ggf. unter Angabe des Anteils des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtpunktzahl bekannt.
- (5) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern erstellt. ²Diese stimmen sich frühzeitig bei der Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab. ³Ergibt eine Prüfung durch die Prüfer, dass einzelne Aufgaben, gemessen an den Anforderungen von Abs. 3, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Ein Nachteil darf den Studierenden dadurch nicht entstehen.
- (6) Bei der Erstellung einer Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von den Prüferinnen/Prüfern festzulegen:
- Die Anzahl der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren.
 - Die richtige Lösung je Aufgabe.
 - Zu jedem Antwortvorschlag die richtige Auswahl.
 - Zu jeder Aufgabe die jeweilige maximale Anzahl der Punkte.
 - Im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.
- (7) Die Korrektur kann mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (8) ¹Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn mindestens 40 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht wurden und die vom/ von der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).
- ²Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet.
- (9) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 %
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70 %, aber weniger als 80 %

- 2,0 (gut), wenn mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10 %, aber weniger als 20 %,
- 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 %

der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(10) Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Die Note.
- Die nach Abs. 8 zu bestimmende Bestehensgrenze.
- Die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte.
- Die Anzahl der vom Prüfling erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 8 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktezahl.
- Im Falle des Bestehens der Prüfung der nach Abs. 9 Satz 1 zu bestimmende Prozentsatz der über die nach Abs. 8 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden tatsächlich erreichten Punktzahl bzw. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die zum Erreichen der nach Abs. 8 erforderlichen Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte tatsächlich noch fehlende Punktzahl.

§ 23 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen (mdlP) sind zeitlich begrenzte Prüfungsgespräche zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. ²Diese können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüferinnen/Prüfern oder von einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer und einer sachkundigen Beisitzerin/einem sachkundigen Beisitzer, die/der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 RaPO erfüllen muss, abgenommen und schließen in der Regel ein Modul ab.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten pro Person.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Ort, Zeit und Dauer jeder mündlichen Prüfung,

die Namen der Prüfenden und der/des Studierenden sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Prüfenden sowie ggf. von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 24

Präsentationen

- (1) ¹Eine Präsentation (Präs) ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. ²Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. ³Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁴Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Präsentationen dienen als selbstständig verfasste studentische Beiträge zur Darstellung und Analyse wissenschaftlicher und/oder anwendungsbezogener Problemstellungen. Zu den Präsentationen zählen beispielsweise auch das Kolloquium und das Referat.
- (3) Die Dauer einer Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten pro Person.
- (4) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Präsentationstermin festgelegt und bekannt gegeben.
- (5) Präsentationen werden in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters abgenommen.

§ 25

Modularbeiten

- (1) Eine Modularbeit (ModA) ist eine von der/dem Studierenden erstellte schriftliche und/oder mündliche Ausarbeitung, aus der der Kompetenzerwerb anhand einer modulbezogenen Aufgabenstellung hervorgeht.
- (2) ¹Gegenstand der Ausarbeitungen können beispielsweise Fallanalysen, Praktikumsausarbeitungen, Projektarbeiten, Seminararbeit, Übungsarbeiten oder Studienarbeiten sein. ² Die Modularbeit kann auch in anderer Form, zum Beispiel als Projektstudienarbeit (i.S.v. § 21 RaPO), Modell, Mappe, Portfolio, Zeichnung, CAD-Konstruktion oder künstlerisches Objekt erstellt werden.
- (3) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Abgabe- oder Präsentationstermin festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Eine Modularbeit hat einen zeitlichen Umfang von bis zu 4/5 des Workloads (§ 8) des zugrundeliegenden Moduls.

§ 26

Praktische Prüfungen

- (1) ¹Praktische Prüfungen (praP) finden unter Aufsicht statt und werden in der Regel in Praktika durchgeführt. ²Es handelt sich insbesondere um die Durchführung von Versuchen sowie die Teilnahme an künstlerischen oder Outdoor-Veranstaltungen.
- (2) Ausgabe und Umfang der zu erstellenden Prüfungsleistung werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Bei den praktischen Prüfungen handelt es sich um Prüfungen, die i. d. R. nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen, und daher während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2. HS.).

§ 27

Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist die wissenschaftliche und/oder künstlerische Anwendung der Studieninhalte. ²In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres/seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten, und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.
- (2) Die jeweilige SPO legt die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas und die Bearbeitungsfrist fest.
- (3) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag eine Betreuerin/einen Betreuer zu. ²Die Betreuerin/der Betreuer teilt der/dem Studierenden das Thema zu.
- (4) ¹Ein geeignetes Thema kann auch zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung jeder/jedes Studierenden eindeutig abgrenzbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jede/jeder Studierende muss hierbei den von ihr/ihm erstellten Teil besonders kennzeichnen.
- (5) ¹Der Zeitpunkt der Ausgabe der Abschlussarbeit richtet sich nach der jeweiligen SPO. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³In Bachelorstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit durch die jeweilige SPO festgelegt. Dieser Rahmen darf nicht über fünf Monate hinausgehen. ⁴In besonderen Studienformen kann die Studien- und Prüfungsordnung Ausnahmen zulassen. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Die Korrektur der Abschlussarbeit soll insgesamt acht Wochen nicht überschreiten. ⁷In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ⁸Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (6) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten: Vor- und Nachname der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit, der Tag der Ausgabe des Themas sowie der

Abgabetermin. ³Falls der Abgabetermin nicht eingehalten wird und keine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt wurde, erhält die/der Studierende vom Prüfungsamt die Mitteilung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit wegen nicht fristgerechter Abgabe mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wird.

- (7) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit ist nach näherer Regelung durch die Fakultät bei der Betreuerin/dem Betreuer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle (z. B. Dekanat oder Studienbüro) abzugeben. ²Die Anzahl und die Art der Ausfertigungen regelt die jeweilige Prüfungskommission.
- (8) Jede Bachelor- oder Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (9) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer verlängern. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ³Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt. ⁴Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit sind unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Abgabetermin bei dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission einzureichen. ⁵Im Krankheitsfall gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 RaPO entsprechend.

§ 28

Elektronische Prüfungen

¹Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 29

Gruppenarbeit

¹Die in §§ 21 bis 26 genannten Prüfungsformen können entweder als Einzelleistung oder in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. ²Bei einer Gruppenarbeit muss der Einzelbeitrag jeder/jedes Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ³Die Note setzt sich bei einer Gruppenarbeit zusammen aus dem Ergebnis des Einzelbeitrags und dem Gruppenbeitrag. ⁴Der Anteil des Einzelbeitrags muss ein Notengewicht von mindestens 50 % haben.

§ 30

Zweck der Prüfung

¹Der Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Kompetenzen der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers. ²Die prüfbaren Kompetenzen richten sich an den Festlegungen der SPO und der Modulbeschreibung.

§ 31

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit bzw. deren Inanspruchnahme in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. ²In diesen Fällen ist insbesondere ein Antrag auf die Gewährung einer Nachfrist zu ³Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende der § 39 genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 32

Prüfungsrücktritt

- (1) ¹In allen Studiengängen ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich. ²Ein Nichtantritt hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge, außer der Nichtantritt ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ³Die Gründe für den Nichtantritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 8 RaPO gelten entsprechend.
- (2) ¹Tritt eine Studierende/ein Studierender von einer bereits angetretenen Prüfung zurück, und macht sie/er dabei von ihr/ihm nicht zu vertretende Gründe (z. B. gesundheitliche Probleme) geltend, muss sie/er dies unter Rückgabe der Prüfungsunterlagen bei der Prüfungsaufsicht anzeigen und zusätzlich noch am Prüfungstag, spätestens am drittnächsten Arbeitstag, gegenüber dem Prüfungsamt erklären (Antrag auf Annullierung einer Prüfung) und durch entsprechende Belege nachweisen. ²Gesundheitliche Probleme und Krankheit sind dabei stets durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 RaPO.
- (3) ¹Der Rücktritt von einer Abschlussarbeit ist nur einmal mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der zuständigen Prüfungskommission möglich. ²Der diesbezügliche Antrag muss dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Abschlussarbeit vorliegen.

§ 33

Bonussystem bei der Bewertung von Leistungen

¹In einem Modul können Bonuspunkte für semesterbegleitend erbrachte optionale Studienleistungen vergeben werden. ²Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulprüfung angerechnet. ³In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁴Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulprüfung wird nicht angeboten. ⁵Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁶Der erworbene Bonus kann zum Bestehen einer Modulprüfung führen bzw. die Note der Modulprüfung im differenzierten Bewertungssystem verbessern. ⁷Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁸Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. ⁹Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch

Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Studienplan/Modulhandbuch verbindlich bekannt zu geben.

§ 34

Bewertung der Prüfungen; Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungen und der Abschlussarbeiten werden an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden folgende Notenziffern verwendet:

1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).

²Prüfungen, können nach der jeweiligen SPO mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn keine Endnoten zu vergeben sind.
- (2) ¹Sieht ein Modul mehr als eine Prüfung vor, so muss jede dieser Prüfungen zum Bestehen der Gesamtprüfung mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser bestanden werden. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungen gefordert, ergibt sich die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen; in der SPO des jeweiligen Studiengangs können zur Berechnung der Modulendnote für Teilleistungen Gewichte bestimmt werden. ³Ergebnisse von Prüfungen mit einer vereinfachten Bewertung nach Abs. 1 Satz 2 gehen in die Modulendnote nicht ein.
- (3) Werden Teile einer Prüfung durch verschiedene Prüfende gestellt und bewertet, so ist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile gewichtet werden.
- (4) ¹Bei Note „5,0“ (nicht ausreichend) in einer Prüfung wird die Modulendnote „5,0“ (nicht ausreichend) erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit mit der Note „4,0“ (ausreichend) oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung/Masterprüfung.
- (4) ¹Modulendnoten der an anderen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften erbrachten und nach der jeweiligen SPO angerechneten Grundlagenmodule fließen in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ²In diesem Fall ist eine Durchschnittsnote aus den Modulendnoten dieser Grundlagenmodule zu bilden. ³Die Durchschnittsnote wird in der Regel als Durchschnitt der ungewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet. ⁴In der jeweiligen SPO kann festgelegt werden, dass die Durchschnittsnote als Durchschnitt der mit den an der Herkunftshochschule ausgewiesenen ECTS-Punkten gewichteten Modulendnoten der Herkunftshochschule berechnet wird. ⁵Diese Durchschnittsnote geht mit dem Gewicht der Module der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, auf die diese Grundlagenmodule angerechnet worden sind, in das Prüfungsgesamtergebnis ein.
- (5) ¹Im Prüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit in einem Klammersatz die zugrundeliegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigefügt. ²Bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden statt der Endnoten und der Note der Abschlussarbeit die Notenziffern der differenzierten Bewertung nach Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt.

§ 35

Notenbekanntgabe; Einsicht in Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für die Notenbekanntgabe fest. ²Die durch die Prüfungskommissionen festgestellten Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des schutzwürdigen Interesses der Studierenden auf elektronische Weise bekannt gegeben.
- (2) ¹Eine Studierende/ein Studierender kann in dem von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraum Einsicht in seine bewerteten Prüfungen nehmen. ²Hierbei soll die Prüferin/der Prüfer anwesend sein. ³Abweichend von Satz 1 ist die Einsichtnahme auf Antrag einer/eines Studierenden mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Folgesemesters möglich. ⁴Der begründete Antrag ist rechtzeitig an das Prüfungsamt zu richten. ⁵Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakte im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Anfertigung von Ablichtungen schriftlicher Prüfungsarbeiten im Rahmen von Verwaltungs- und Klageverfahren ist ausschließlich im Prüfungsamt möglich.

§ 36

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Wurde(n) im Bachelorstudiengang die nach der jeweiligen SPO bis zum Ende des zweiten Fachsemesters verpflichtend vorgeschriebene(n) Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) nicht angetreten, erhält die/der Studierende eine Mitteilung des Prüfungsamts, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung(en) in Folge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet wird (werden) und im darauffolgenden Semester zu wiederholen ist (sind).

§ 37

Vorrückensregelungen

- (1) ¹In der jeweiligen SPO kann es bis zu zwei Vorrückensregelungen geben. ²Eine Vorrückensregelung legt jeweils den Eintritt in ein höheres Studiensemester fest.
- (2) Eine Vorrückensregelung kann sowohl das Bestehen bestimmter Module, als auch das Bestehen des praktischen Studiensemesters, als auch das Erreichen einer gewissen ECTS- Kreditpunktzahl vorsehen.

§ 38

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) An der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden im selben Studiengang wiederholt werden.
- (2) ¹Modul- oder Modulteilprüfungen können in Bachelor- und Masterstudiengängen im gesamten Studienverlauf zweimal wiederholt werden. ²Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauf folgenden Semester wiederholt werden; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden. ³Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO bedingt.

- (3) ¹Wurde in einer Wiederholungsprüfung keine ausreichende Note erzielt, erhält die/der Studierende hierüber eine Mitteilung des Prüfungsamts, in der auch die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung benannt wird. ²Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung festzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, erstmaliger Prüfungsversuche und Wiederholungsprüfungen.
- (4) ¹Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfungen ist im gesamten Studienverlauf in Bachelor- und Masterstudiengängen nur insgesamt einmal zulässig. ²Dabei kann in der SPO für die dritte Wiederholungsprüfung geregelt werden, dass die Prüfung in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden darf als in der für dieses Modul nach der Anlage zur SPO vorgesehenen Prüfungsform.

§ 39

Regeltermine; Nachfristen

- (1) ¹Haben Studierende am Ende der Regelstudienzeit noch nicht alle Prüfungen erbracht, werden sie zu Beginn des auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters durch das Prüfungsamt hierauf hingewiesen. ²Gleichzeitig wird ihnen empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. ³Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester gelten alle noch offenen Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung, sofern keine Nachfrist beantragt oder eine solche nicht gewährt wurde, gemäß § 8 Abs. 3 RaPO als erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Für Fristverlängerungen gelten die einschlägigen Regelungen der RaPO. ²Anträge auf Fristverlängerung (Nachfristanträge) müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntgabe der in Abs. 1 und § 36 Abs. 3 genannten Mitteilung im Prüfungsamt eingehen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein aktuelles, qualifiziertes (fach-) ärztliches, im Wiederholungsfalle ausschließlich ein qualifiziertes amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.
- (3) ¹Für eine Nachfristgewährung für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge auf Fristverlängerung in diesen Fällen rechtzeitig, sprich vor der jeweiligen Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Abgabetermin einer Prüfung, im Prüfungsamt eingehen müssen. Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit ist ein Nachfristantrag spätestens eine Woche nach dem Tag der versäumten Prüfung bzw. dem versäumten Abgabetermin für eine Prüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 40

Zeugnisse; Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß den in der Anlage 1 enthaltenen Mustern ausgestellt. ²Über die bestandenen Wahlfächer und das Bestehen eines weiteren Studienschwerpunktes werden Zeugnisse entsprechend der Anlage 2 ausgestellt. ³Abschlusszeugnisse von Hochschulzertifikaten werden nach Maßgabe der SPO des jeweiligen Studienangebots erstellt.

- (2) Auf schriftlichen Antrag der Absolventin/des Absolventen werden
1. im Abschlusszeugnis die Anzahl der besuchten Fachsemester
 2. an Partnerhochschulen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erworbene und nicht angerechnete Prüfungen mit den erzielten Noten bzw. Prädikaten ausgewiesen.
- (3) ¹Absolventen oder Absolventinnen aller Studiengänge erhalten zudem ein Diploma Supplement entsprechend der Anlage 3 ausgehändigt. ²Im Diploma Supplement werden relative Noten ausgewiesen. ³Das Vergleichskollektiv zur Berechnung der relativen Note wird nach folgendem Verfahren gebildet: ⁴Die Prüfungsgesamtnote des zu bewertenden Absolventen wird bezogen auf die Prüfungsgesamtnoten der Studierenden des gleichen Studienganges, die in den vergangenen vier Semestern bei Bachelorstudiengängen und sechs Semestern bei Masterstudiengängen vor dem Zeitpunkt der Erteilung diese Prüfungsgesamtnote ihre Prüfungsgesamtnote erhalten haben. ⁵Wenn in der so definierten Vergleichsgruppe weniger als 25 Prüfungsgesamtnoten bei Bachelorstudiengängen und 15 Prüfungsgesamtnoten bei Masterstudiengängen enthalten sind, entfällt die Bildung der relativen Note. ⁶Abweichend von Satz 5 kann die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs andere Regelungen der Größe der Vergleichsgruppe enthalten

§ 41

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden bestandenen Abschlussprüfung wird der in der jeweiligen SPO genannte akademische Grad verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage 4 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 42

Bestimmungen für auslaufende Studienangebote

¹In auslaufenden Studiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte hat die Fakultät dafür Sorge zu tragen, dass Prüfungen auch nach dem letzten regulären Lehrangebot eines Moduls abgelegt werden können. ²Die Fakultät gibt hochschulöffentlich zeitlich vorausschauend bekannt, in welchen Studiensemestern letztmalig ein Lehrangebot stattfindet.

§ 43

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

¹Im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht an einem geordneten Studienverlauf und im Prüfungsverfahren ist jede/jeder Studierende verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig über die jeweils einschlägigen Vorschriften, Studium und Prüfungen betreffend, wie RaPO und ASPO, sowie über hochschulöffentliche Bekanntmachungen ihrer/seiner Fakultät, insbesondere die jeweiligen SPO und den jeweiligen Studienplan/Modulhandbuch, der Prüfungsgremien sowie des Prüfungsamts fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, sich regelmäßig anhand der einschlägigen SPO und des zugehörigen Studienplanes/Modulhandbuches über Prüferinnen/Prüfer, aktuelle Prüfungsformen, Bearbeitungszeiten und weitere Prüfungsmodalitäten zu informieren.

Unterlassene oder nicht eindeutige Handlungen, die unter die Pflicht des Satzes 1 fallen, gehen zu Lasten der/des Studierenden.

§ 44 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, gilt § 39 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen, die vor dem Wintersemester 2020/2021 erlassen worden sind, sind bis spätestens zum Zeitpunkt der Reakkreditierung des jeweiligen Studiengangs oder einer wesentlichen Änderung an diese Satzung anzupassen. ²Bis zur Änderung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gelten für diesen Studiengang die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 07. Dezember 2007 in ihrer jeweils gültigen Fassung fort.

§ 45 **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 29.04.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 27.05.2020

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 27.05.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.05.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 27.05.2020

Anlage 1

Herr/Frau

geboren am in

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang ABC mit der Prüfungsgesamtnote **0,0** und dem Gesamturteil **xxx** bestanden.

Überschrift 1	Endnote	Gewicht ECTS
----------------------	----------------	---------------------

Überschrift 2	Endnote	Gewicht ECTS
----------------------	----------------	---------------------

Überschrift 3

Endnote

Gewicht ECTS

Bachelor-/Masterarbeit

Endnote

Gewicht ECTS

Das Bachelorstudium umfasst ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester mit 20 ECTS.

Aufgrund der Systemakkreditierung vom 28.03.2017, ausgesprochen durch das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN im Auftrag des Akkreditierungsrats, ist die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren. Der Studiengang ABC wurde am xx.xx.xxxx intern akkreditiert und trägt das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrats.

Amberg/Weiden

Die/Der Präsident/in
der Prüfungskommission

Die/Der Vorsitzende

Anlage 1

Allgemeine Bemerkungen:

Die Bachelorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang ABC an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom xx.xx.xxxx in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

von 1,0 bis 1,5 sehr gut
von 1,6 bis 2,5 gut
von 2,6 bis 3,5 befriedigend
von 3,6 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestandenbei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestandenbei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden.....bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestandenbei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestandenbei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

ZUSATZZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am xx.xx.xxxx in xx

hat während des Studiums an folgendem Wahlfach teilgenommen und in der Zusatzprüfung folgende Endnote erzielt:

Endnote:

ECTS:

Dieses Zusatzzeugnis ist Bestandteil des Bachelor-/Masterprüfungszeugnisses der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden im Bachelor-/Masterstudiengang **ABC** vom xx.xx.xxxx und nur im Zusammenhang mit diesem gültig.

Weiden, xx.xx.xxxx

Die/Der Präsident/in

Die/Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Anlage 3

This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. Qualification

2.1 Name of Qualification

Title Conferred

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification

Status (Type /Control)

2.4 Institution Administering Studies

Status (Type /Control)

2.5 Language(s) of Instruction /Examination

3. Level of Qualification

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Studies

4.2 Programme Requirements /
Qualification Profile of the Graduate

Anlage 3

4.3	Programme Details	See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.																																																								
4.4	Grading Scheme General grading scheme, c.f. section 8.6	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">ausgezeichnet</td> <td style="width: 15%;">1,0 - 1,2</td> <td style="width: 15%;">%</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>1,3 - 1,5</td> <td>%</td> <td></td> <td rowspan="2" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td>2,6 - 2,7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2,8 - 2,9</td> </tr> <tr> <td rowspan="5" style="vertical-align: middle;">gut</td> <td>1,6 - 1,7</td> <td>%</td> <td></td> <td rowspan="5" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>1,8 - 1,9</td> <td>%</td> <td></td> <td>3,0 - 3,1</td> </tr> <tr> <td>2,0 - 2,1</td> <td>%</td> <td></td> <td>3,2 - 3,3</td> </tr> <tr> <td>2,2 - 2,3</td> <td>%</td> <td></td> <td>3,4 - 3,5</td> </tr> <tr> <td>2,4 - 2,5</td> <td>%</td> <td></td> <td>ausreichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td rowspan="2" style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td>3,6 - 4,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>nicht ausreichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4,1 - 0%</td> </tr> </table>	ausgezeichnet	1,0 - 1,2	%				sehr gut	1,3 - 1,5	%		}	2,6 - 2,7					2,8 - 2,9	gut	1,6 - 1,7	%		}	befriedigend	1,8 - 1,9	%		3,0 - 3,1	2,0 - 2,1	%		3,2 - 3,3	2,2 - 2,3	%		3,4 - 3,5	2,4 - 2,5	%		ausreichend					}	3,6 - 4,0					nicht ausreichend						4,1 - 0%
ausgezeichnet	1,0 - 1,2	%																																																								
sehr gut	1,3 - 1,5	%		}	2,6 - 2,7																																																					
					2,8 - 2,9																																																					
gut	1,6 - 1,7	%		}	befriedigend																																																					
	1,8 - 1,9	%			3,0 - 3,1																																																					
	2,0 - 2,1	%			3,2 - 3,3																																																					
	2,2 - 2,3	%			3,4 - 3,5																																																					
	2,4 - 2,5	%			ausreichend																																																					
				}	3,6 - 4,0																																																					
					nicht ausreichend																																																					
					4,1 - 0%																																																					
4.5	Overall Classification (in original language)																																																									
5. Function of the Qualification																																																										
5.1	Access to Further Studies																																																									
5.2	Professional Status	n.a.																																																								
6. Additional Information																																																										
6.1	Additional Information	The study programme has been accredited by.																																																								
6.2	Further Information Sources	On the institution: www.oth-aw.de On the programme: http://www.oth-aw.de/studium.html For national information courses c.f.8.8																																																								
7. Certification																																																										
		This Diploma Supplement refers to the following documents:																																																								
8. National higher education system																																																										
		The information on the national higher education system on the enclosed document provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.																																																								

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Anlage 3

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- **Universitäten (Universities)** including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)** concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- **Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music)** offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination). Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

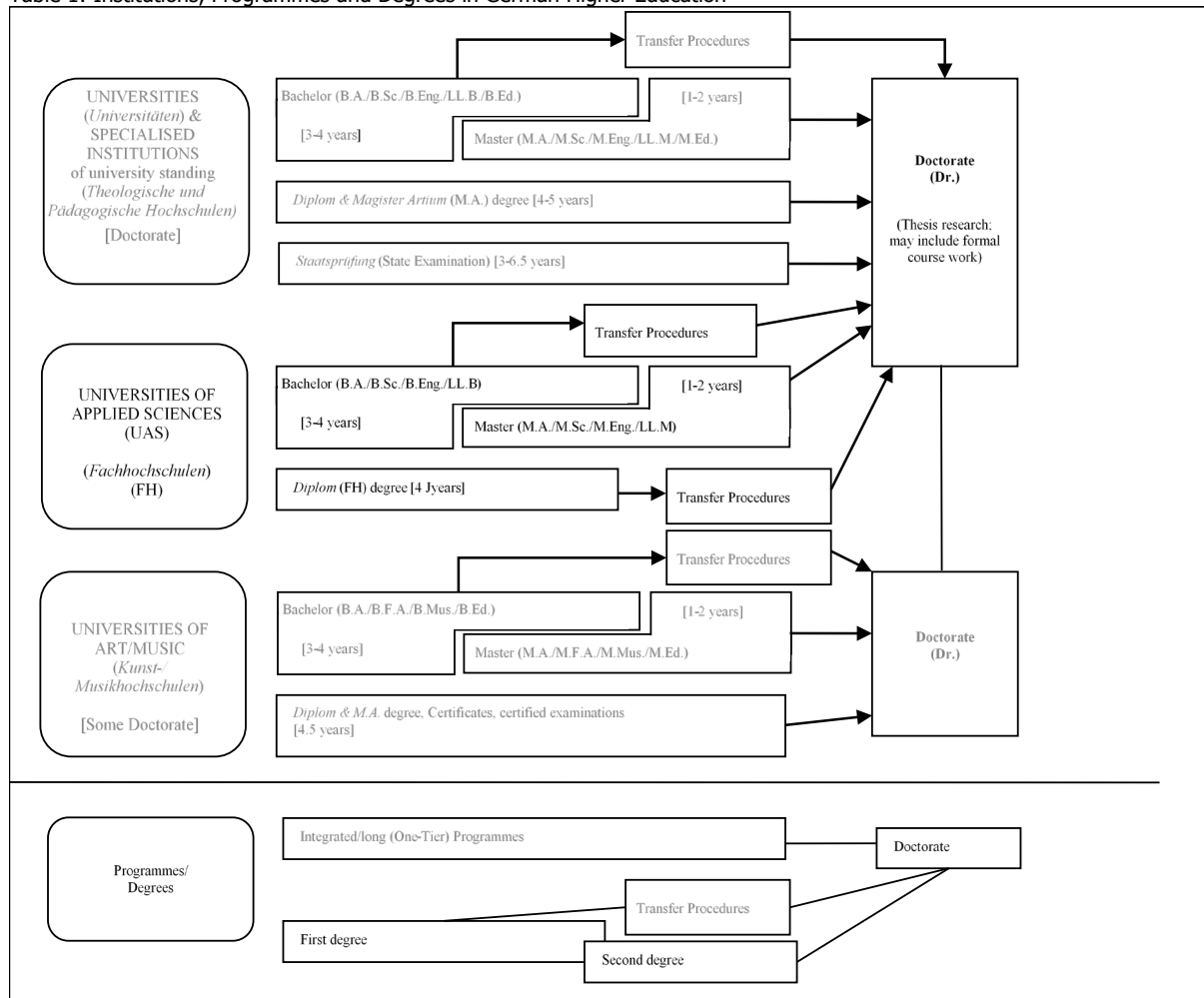
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Anlage 3

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree either another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung).

The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Anlage 3

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.

¹ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

¹ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).

¹ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

¹ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

¹ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

¹ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

¹ See note No. 7.

¹ See note No. 7.

¹ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the

Bachelor/Master Urkunde

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden verleiht

Herr/Frau

geboren am **xx.xx.xxxx** in **xx**

aufgrund der am **xx.xx.xxxx** im Studiengang

ABC

erfolgreich abgelegten Bachelor-/Masterprüfung
den akademischen Grad

Bachelor/Master of

Kurzform:

Weiden, **xx.xx.xxxx**

Die/Der Präsident/in

Die/Der Dekan/in